

**Beschluss RSO 461 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 14.07.2015**

RSO 461

Verteiler: Fb 1-4, DC1, DC2,
PA1, PA2, QEP1, QEP2, FSZ1,
StudV1, Intranet

**Neufassung vom 02.06.2015 der Handreichungen zur
„Lehrverpflichtungsverordnung vom 10.09.2013“, zuletzt neu gefasst am
07.07.2009**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Handreichungen zur „Lehrverpflichtungsverordnung vom 10.09.2013“, zuletzt neu gefasst am 07.07.2009 gemäß Anlage.

Handreichungen zur Lehrverpflichtungsverordnung vom 10.09.2013¹ Stand 02.06.2015

Die von der Hochschulleitung sowie den Dekaninnen und Dekanen erstellten „Handreichungen zur Lehrverpflichtungsverordnung vom 07.07.2009“ werden aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 10.09.2013 wie folgt neu gefasst. Sie wurden vom Präsidium am 14.07.2015 verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Dauer der Vorlesungs- und Prüfungszeit

Die Vorlesungszeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist nicht mehr in der LVVO geregelt und wird im Rahmen der Konferenz hessischer Fachhochschulpräsidien koordiniert. Sie umfasst ab Sommersemester 2015 im Wintersemester 15 Wochen und im Sommersemester 14 Wochen. Regelmäßige Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit bedürfen der Zustimmung des Dekanates.

Jeder Fachbereich legt mindestens ein Semester im Voraus mindestens zwei Prüfungswochen fest. Diese sollten mehrheitlich in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Bei der Festlegung wird auf ausreichend prüfungsfreie Zeiten für Studierende und Lehrende geachtet. Die Prüfungswochen werden im Fachbereichsrat beschlossen und rechtzeitig an alle Beteiligten kommuniziert.

2. Gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Werktage (§ 2 Abs. 1 Satz 6 und 7 LVVO)

Die Lehrveranstaltungen sollen, nicht zuletzt wegen der Raumauslastung, gleichmäßig auf Montag bis Freitag verteilt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 6 LVVO). Lehrveranstaltungen sind auch an Samstagen möglich (§ 2 Abs. 1 Satz 7 LVVO).

3. Erreichbarkeit der Professorinnen und Professoren

3.1 Während der Vorlesungszeit

Vollzeitbeschäftigte Professorinnen und Professoren verteilen ihre Lehrveranstaltungen auf mindestens drei Werktage in der Woche und halten sich an einem vierten Werktag für Termine zur Verfügung.

3.2 Während der Prüfungszeiten

Für die Prüfungswochen gilt, dass Professorinnen und Professoren

- Prüfungen abnehmen
- Aufgaben bei Prüfungen übernehmen und Klausuraufsicht führen müssen (insbesondere auch zur Schaffung von überschaubaren Gruppengrößen) sowie¹
- in der Zeit, in der sie keine Aufgaben bei Prüfungen übernehmen oder Klausuraufsicht führen, für die vertretungsweise Übernahme von Aufgaben bei Prüfungen und Klausuraufsicht zur Verfügung stehen.

¹Gemäß § 61 Abs. 1 HHG

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 461 vom 14.07.2015

Die Dekanate stellen sicher, dass die Arbeitsbelastung durch Prüfungen gleichmäßig auf die Kolleginnen und Kollegen verteilt wird und dass eine funktionierende Vertretungsregelung besteht.

3.3 Während der vorlesungsfreien Zeit

Die Professorinnen und Professoren teilen am Ende der Vorlesungszeit den Dekanaten mit, wann sie in der vorlesungsfreien Zeit nicht erreichbar sind. In der restlichen vorlesungsfreien Zeit muss eine angemessene Erreichbarkeit, zumindest per E-Mail sichergestellt werden. Die Betreuung von Studierenden in Projekten (Praxisphase, Abschlussarbeit) erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit. Im Bedarfsfall sind auch in der vorlesungsfreien Zeit Sprechstunden abzuhalten.

Nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HBG nimmt das wissenschaftliche Personal mit Lehraufgaben den Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit. Die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit wird hierdurch nicht berührt.

4. Erfüllung der Lehrverpflichtung (§ 4 LVVO)

4.1 Deputatsplanung

Alle Fachbereiche sind verpflichtet, rechtzeitig im laufenden Semester das Lehrangebot für das nächste Semester festzulegen. Die entsprechenden elektronischen Formulare zur Semester- bzw. Lehrveranstaltungsplanung enthalten für jeden Fachbereich und jedes Semester die Planungsdaten der einzelnen Lehrveranstaltungen. Zugleich ergibt sich aus ihnen die Erfüllung der Lehrverpflichtung jeder Professorin und jedes Professors sowie der Umfang einer eventuellen Deputatsreduzierung oder von Wahlveranstaltungen. Gleiches gilt auch für die Genehmigung und Anzeige von Forschungs- und Praxissemestern. Wahlveranstaltungen, d.h. Lehrveranstaltungen, die nicht in den Curricula von Studiengängen verankert sind, können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das Dekanat auf das Deputat angerechnet werden (§2 Abs. 2 LVVO).

Für die Anrechnung der Erstellung und Betreuung von E-Learning Angeboten nach § 2 Abs. 3 LVVO ist im Vorfeld eine Genehmigung durch das Dekanat erforderlich. Die Anrechnung der Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten nach § 2 Abs. 5 LVVO wird im Rahmen der Erfassung des geleisteten Lehrdeputats genehmigt. Lehrveranstaltungen, die im Modulhandbuch nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind (z. B. Exkursionen), sind entsprechend umzurechnen; in diesem Fall können höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden pro Tag berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 7 LVVO). Exkursionen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder bei denen Lehrende die Studierenden lediglich beaufsichtigen, werden mit 30% auf die Lehrverpflichtung angerechnet (§ 2 Abs. 3 LVVO).

Alle Fachbereiche sind verpflichtet zum ersten März eines jeden Jahres eine Jahresplanung für die kapazitäre Bemessungsgrundlage/Deputatsplanung vorzulegen.

Die Berechnungsgrundlage für mögliche Deputatsreduzierungen umfasst gemäß §5 LVVO alle hauptberuflich Lehrenden. Hierzu gehören Professorinnen und Professoren, Vertretungsprofessor/-innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Diese Gruppen sind auch berechtigt, Deputatsreduzierungen zu erhalten.

4.2 Mindestteilnehmerzahl in Lehrveranstaltungen

Alle Lehrenden (haupt- und nebenamtlich) melden der Fachbereichsleitung, sofern an einer Lehrveranstaltung lediglich fünf oder weniger Studierende teilnehmen. Die Fachbereichsleitung entscheidet dann im Benehmen mit der bzw. dem Lehrenden, ob die Lehrveranstaltung fortzusetzen ist oder eingestellt werden muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein Prüfungsfach handelt oder nicht. Die Anliegen der teilnehmenden Studierenden sind angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Anrechnung von Lehrveranstaltungen, mit mehr als einer/ einem Lehrenden

Bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrende beteiligt sind, müssen die zugewiesenen SWS anteilig zwischen den Lehrenden aufgeteilt werden. Abweichend davon kann bei fachübergreifenden Veranstaltungen, z.B. im Rahmen des Studium Generale, in der Summe für die Lehrenden maximal eine dreifache Anrechnung erfolgen. Die Anrechnung muss hierbei den tatsächlich geleisteten SWS entsprechen und darf beim Studium Generale die Gesamtsumme von 6SWS pro Modul nicht überschreiten. Bei den einzelnen Lehrenden darf die Veranstaltung höchstens einfach angerechnet werden (§2 Abs. 6 LVVO).

4.4 Anrechnung der Erstellung und Betreuung von E-Learning Angeboten (§ 2 Abs. 3 S. 4 LVVO)

Bei der Erstellung von herausragenden oder strukturbildenden E-Learning-Angeboten kann mit entsprechender schriftlicher Begründung ein über die festgesetzten SWS hinausgehender Mehraufwand geltend gemacht werden. Dieser darf 25% der persönlichen Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Entsprechende Anträge sind über das Dekanat einzureichen und werden dort geprüft. Nach Genehmigung können dann für die Veranstaltung entsprechend mehr SWS abgerechnet werden.

4.5 Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten (§ 2 Abs. 5 LVVO)

Die Betreuung von Abschlussarbeiten kann mit maximal 2 SWS pro Semester auf das Deputat angerechnet werden, solange die Lehrverpflichtung über 14 SWS liegt oder eine überdurchschnittliche Belastung durch Betreuungstätigkeit vorliegt. Bei den Teilzeitbeschäftigten hauptamtlich Lehrenden wird dieser Wert entsprechend dem Verhältnis dieser Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung ermäßigt (§ 3 Abs. 6 LVVO). Der Umfang der Anrechnung pro betreute Arbeit ist durch die CNW-Berechnung des jeweiligen Studiengangs geregelt².

Die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten gehört zu den Dienstpflichten der Professorinnen und Professoren und kann nicht von der Anrechnung auf das Deputat abhängig gemacht werden. Gerade aus diesem Grund ist darauf zu achten, die Betreuung solcher Arbeiten möglichst gleichmäßig auf das Kollegium zu verteilen.

4.6 Erfassung des geleisteten Lehrdeputats

Am Ende eines jeden Semesters ist von jeder Professorin und von jedem Professor ein elektronischer Bogen zur Erfassung des geleisteten Lehrdeputats auszufüllen, aus dem sich die Erfüllung der Lehrverpflichtung ergibt (§ 4 Abs. 5 LVVO). Hierbei sind Art und Um-

² Geregelt per HMWK-Erlass vom 12.08.2004 (Az.: II 4a – 906/30 – 09) „Vorläufige Regelungen zur Festsetzung von Curricularnormwerten für Bachelor- und Masterstudiengänge an hessischen Hochschulen“.

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 461 vom 14.07.2015

fang der einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben, ggf. mitwirkende Lehrkräfte, wesentliche Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen wurden sowie die Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten und ggf. genehmigter Mehraufwand für E-Learning-Angebote. Bei Nichterfüllung der Lehrpflicht unterrichtet das Dekanat die Hochschulleitung (§ 4 Abs. 5 Satz 3 LVVO).

4.7 Erfüllung der Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren (§ 4 Abs. 1 und 2 LVVO, § 3 Abs. 8 LVVO)

Sofern das nach der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs für das jeweilige Semester vorgesehene Lehrangebot erfüllt wird und auch andere dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren ihre Lehrverpflichtung auch im Durchschnitt in drei aufeinander folgenden Studienjahren, also sechs Semestern erfüllen.

Die Dekanate achten darauf, dass bei einzelnen Lehrenden keine allzu großen Überhänge entstehen und führen ggf. Gespräche mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen. In begründeten Ausnahmefällen können anstehende Lehrveranstaltungen als zusätzliche Lehrtätigkeit geltend gemacht werden.

5. Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 5 LVVO entscheidet die Hochschulleitung. Ermäßigungen sind mit Einzelfallbegründung zu beantragen. Ermäßigungsgründe nach § 5 Abs. 2 LVVO³ sollen unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach genehmigt werden.

Nach § 5 Abs. 4 LVVO können Deputatsreduzierungen der hauptberuflich Lehrenden für die Wahrnehmung der in § 5 Abs. 4 LVVO genannten Aufgaben⁴ auf Antrag der Fachbereichsleitung von der Hochschulleitung genehmigt werden. Die Ermäßigungen sollen die Höhe von maximal 12% der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden nicht überschreiten. Auf diese werden nicht angerechnet:

- Die Anrechnung für die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten (§ 2 Abs. 5 LVVO) (siehe Abschnitt 4.5)
- Kompensierende Lehraufträge die aus Drittmitteln für Forschung, Entwicklung oder Projektdurchführung finanziert werden (§5 Abs. 4 Satz 3 LVVO)
- Forschungs- und Praxissemester (§ 68 Abs. 4 HHG)

³ Insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform, für die Leitung von Sonderforschungsbereichen und für Studienfachberatung kann - unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach – die Lehrverpflichtung ermäßigt werden; die Ermäßigung soll im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LVVO). Für die Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren und von Verfahren nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie für die Wahrnehmung der Mentorentätigkeit nach § 14 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes erhalten die Mitglieder der Professorengruppe keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LVVO)

⁴ An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll zwölf Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die personenbezogene Höchstgrenze gilt nicht im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Soweit aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert wird, kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren in dem entsprechenden Umfang auf bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. (§ 5 Abs. 4 LVVO)

Anlage zum Präsidiumsbeschluss RSO 461 vom 14.07.2015

Die Anträge auf Ermäßigung gemäß § 5 LVVO sind im Januar eines jeden Jahres für das darauf folgende Studienjahr über die Fachbereichsleitung bei der Hochschulleitung zu stellen.

Soweit aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert wird, kann die Lehrverpflichtung von Professor/-innen in dem entsprechenden Umfang auf bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden.

5.1 Entlastungen für Hochschul-und Fachbereichsleitungen (§ 5 Abs. 1 LVVO)

Bei Wahrnehmung einer Funktion in der Hochschulleitung kann die Lehrverpflichtung um bis 100% reduziert werden. Für die Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung kann die Lehrverpflichtung (Deputat) um bis zu 75% ermäßigt werden. Soweit mehrere Personen die Funktion der Fachbereichsleitung wahrnehmen, darf die durchschnittliche Ermäßigung 50%, also 9 SWS, nicht übersteigen. Nicht inbegriffen sind Tätigkeiten wie z.B. der Vorsitz in Prüfungsausschüssen und sonstige Sonderaufgaben.

5.2 Entlastungen wegen Schwerbehinderung (§ 6 LVVO)

Ermäßigungen für schwerbehinderte Menschen sind nach dem Grad der Behinderung differenziert. Näheres regelt § 6 LVVO.

5.3 Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse (§ 7 LVVO)

Über vollständige oder teilweise Befreiung für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule und im Interesse der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, entscheidet die Hochschulleitung. Entsprechende Anträge sind über die Dekanate bei der Hochschulleitung einzureichen. Die Vorschriften über die Gewährung von Dienstbefreiung und Sonderurlaub sowie über die Abordnung und Zuweisung bleiben unberührt.

6. Forschungs- und Praxissemester (§ 68 Abs. 4 HHG)

Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Leitung der Hochschule nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Praxisaufenthalte mit Bezug zu Lehre und Forschung von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen⁵ für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt⁶. Solche Freistellungen werden im Rahmen der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

7. Überhänge aus Lehrveranstaltungen und der Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten

Ab Sommersemester 2013 verjähren keine Überhänge aus Lehrveranstaltungen und der Betreuung von Abschlussarbeiten. Alle Überhänge werden durch die Zentralverwaltung dokumentiert.

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident

⁵

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Aufgaben innerhalb der Selbstverwaltung.

⁶

Die Aufrechterhaltung des Lehr- und Prüfungsbetriebes muss durch das Dekanat schriftlich bestätigt werden.